

Mandat mit Haftungsfragen

Einführungslehrgang für Rechtsreferendare im Bezirk des
Oberlandesgerichts Karlsruhe



Fabian Laass
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bahnhofstraße 3-5
79206 Breisach

www.kanzlei-laass.de
mail@kanzlei-laass.de

I. Das Mandat

Rechtliche Grundlagen

- **Beginn: Abschluss Mandatsvertrag / „Anwaltsvertrag“**
 - Angebot und Annahme, auch konkludent
 - Gesetzliche Verbote beachten: Interessenkollision, § 43a IV BRAO
 - (P) Gefälligkeiten
 - Kein Kontrahierungszwang
 - „Ausnahme“: Pflichtverteidigung, Beratungshilfe, PKH
 - Ablehnung: unverzüglich, § 44 BRAO → Haftung!
- **Differenzierung echter / unechter Rechtsberatungsvertrag**
 - Schwerpunkttheorie → Haftungsregime
- **entgeltliche Geschäftsbesorgung nach § 675 BGB**
 - im Regelfall kein Erfolg geschuldet; Sonderkonstellationen: werkvertragliche Tätigkeiten
 - „entgeltlich“ → Mdt kann nicht erwarten, dass RA unentgeltlich tätig wird (Vermutung aus §§ 612 I, 632 I BGB)
 - Vergütungsanspruch, § 1 I RVG iVm VV-RVG
 - Bemessung: konkreter Auftrag!
 - = effektivste Haftungsbegrenzung
 - Umfang: umfassende rechtliche Prüfung und Beratung, Gefahrhinweise

Rechtliche Grundlagen

- **Spannungsverhältnis:** RA als Geschäftsbesorger → frei, selbstbestimmt; Bindung an Weisungen des Mandanten
- **Anwaltsvertrag = normaler Vertrag iSd BGB**
 - SE-Ansprüche des Mdt: § 280 BGB [Hilfspersonen: §§ 278, 831 BGB)

Verbraucher- schutz

- Mdt häufig Verbraucher → Verbraucherschutznormen einschlägig!
 - AGBs (Mandatsbedingungen, Haftungsbegrenzungen etc.) → Anwendung von §§ 305 ff. BGB
- Wichtig: Fernabsatzvertrag (außerhalb geschlossener Geschäftsräume....)
 - E-Mail, Telefon
 - BGH: Notwendig ist, dass der RA über ein für den Fernabsatz organisiertes Dienstleistungssystem verfügt → organisiertes Vertriebssystem mit dem der RA seine Dienste quasi als „Internetbestellung“ anbietet.

Mandatsende

- Hauptpflichten des RA erlöschen mit Beendigung des Mandats
- Vergütung wird mit Mandatsende fällig, § 8 I 1 RVG
- Tod des Mandanten → Kein Ende, Zweifelsregel des § 672 S. 1 BGB; Tod des RA → Ende, Zweifelsregel des § 673 BGB
- Beendigungstatbestände
 - Beratung: Erteilung des gewünschten Rates
 - Außergerichtliche Tätigkeit: Eintritt oder Nichterreichung bzw. Nichterreichbarkeit des beabsichtigten Ziels
 - Prozessuale Vertretung: Mandat nach I. Instanz nicht automatisch beendet; Rspr. geht davon aus, dass Mdt weitere Vertretung erwarten kann.
 - Werkvertrag: Abnahme.
 - Kündigung durch RA oder Mdt (dazu sogleich)

Kündigung des Mandats

- **prinzipiell beidseitig und jederzeit möglich**
 - Grund: Vertrauensverhältnis
- **Kündigung durch Mandant**
 - Jederzeit möglich, § 627 I BGB, kein Grund erforderlich
 - Folge der Kündigung: RA behält Vergütungsanspruch für alle bis dahin angefallenen Leistungen (§§ 628 I 1 BGB, 15 IV RVG)
 - Ausnahme: Kündigung aufgrund vertragswidriges Verhalten d. RA
 - Vergütungsanspruch entfällt zumindest soweit, als dass der Mdt infolge Kündigung kein Interesse mehr an den Leistungen hat, § 628 I 2 BGB
- **Kündigung durch RA**
 - Möglicherweise Wegfall des Vergütungsanspruchs, § 628 I 2 BGB
 - Kündigung aufgrund vertragswidrigem Verhalten des Mdt: SE Anspruch ggü Mdt , die bei voller Vertragsdurchführung angefallen wären, § 628 II BGB.
 - (P) Kündigung zur Unzeit: nur bei wichtigem Grund (bewusst fehlerhafte Informationen, Aufforderung rw. Handeln, kein Vorschuss trotz Ankündigung Mandatsniederlegung)

Kündigung des Mandats

- **Nachvertragliche Pflichten: Information und Belehrung**
 - Fristen
 - Gerichtstermine
 - Nötige Maßnahmen zur Rechtswahrung (Verjährungshemmung etc)
- Achtung bei Anwaltszwang: Verpflichtung bis sich neuer PBV ggü Gericht bestellt hat; Zustellungen erfolgen bis dahin weiterhin an den bisherigen RA, §§ 87, 176 ZPO → Ex-Mdt weiter informieren und belehren

Hauptpflichten des RA

- Hauptpflichten im Wesentlichen von der Rspr entwickelt
- RA muss Mdt grds umfassend informieren und belehren, sowie vor Schaden bewahren
- Rspr.: RA ist verpflichtet zur umfassenden und erschöpfenden Belehrung (BGH IX 23/04).
 - RA kann nicht alles wissen. RA muss sich jedoch auch in ihm nicht geläufige Rechtsgebiete einarbeiten, sofern sie das konkrete, vom Mandat umfasste Rechtsgebiet umfasst (BGH IX ZR 80/17).
 - Grund: kann Mandat auch ablehnen!
- Pflichtenprogramm des RA ergibt sich aus seinem Auftrag
 - im Streitfall: Beweislast bei Mdt
 - Aber: RA kann nicht unsubstantiiert bestreiten und muss substantiiert anderen Sachverhalt darlegen, als vom Mdt behauptet

Hauptpflichten des RA

- Grundsatz: RA ist nicht zur Sachverhaltsermittlung verpflichtet
 - Ausnahme: Akteneinsicht
 - RA ist angewiesen auf Sachverhaltsvermittlung durch Mdt
 - Nachfragen bei Mdt bis substantiierte Klage nach Aktenlage möglich wäre oder Hinweis auf erhöhtes (Prozess-)Risiko
 - Wahrheitsgehalt der Angaben des Mdt darf angenommen werden (sofern kein anderweitiger konkreter Anlass)
 - Gilt nur für tatsächliche Angaben, nicht für rechtliche
- richtigen Gegner ermitteln (Passivlegitimation)
- Unterrichtung des Mandanten
 - insb. über Prozessstrategie (Streitverkündung, subj. Klagehäufung)

Hauptpflichten des RA

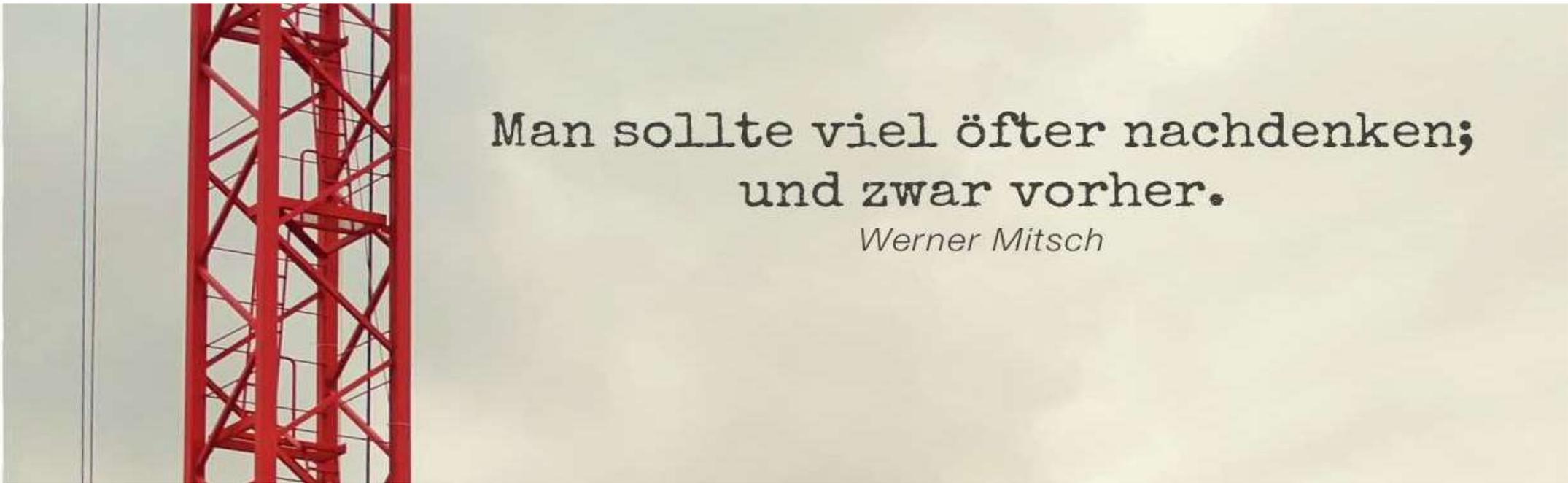
- Kerngeschäft des RA: Rechtsprüfung
 - BGH und Obergerichte: höchste Anforderungen!
 - RA muss sämtliche für den konkreten Fall relevanten Rechtsnormen kennen
 - Diese richtig anwenden
 - Einschlägige Rspr. Kennen und berücksichtigen
 - Gesetzesänderungen berücksichtigen
 - +/- 4 Wochen
- Beratung und Belehrung
 - **RA HAT MANDANT SO ZU BERATEN, DASS DIESER BEFÄHIGT IST, DIE NOTWENDIGEN ENTSCHEIDUNG ZU TREFFEN.**
 - Verständlichkeit, Rücksichtnahme auf individuelle Fähigkeiten des Mdt → dennoch fehlerfrei!
 - Prinzipiell ist von Belehrungsbedürftigkeit des Mdt auszugehen, selbst bei Juristen

Hauptpflichten des RA

- Verhältnis Mdt / RA
 - RA darf nicht blind die Aufträge des Mdt ausführen → sorgfältige Prüfung durch RA → umfassende Unterrichtung über Chancen und Risiken → Entscheidung trifft der Mdt; will RA nicht ausführen, muss er im Zweifel das Mandat niederlegen
 - Kommunikation fortwährend
 - Kein Anspruch auch 24/7, Erreichbarkeit für mandatsbezogene Fragen muss aber gegeben sein
 - Mitteilung und Übersendung von Posteingang / -ausgang, § 11 I 2 BORA
- Besonderheiten bei Vergleichen
 - Erhöhte Beratungspflichten (Sinnhaftigkeit, prozessuales Risiko, Vor- und Nachteile des Vergleichs, Umfang des Vergleichs, inbs. bei Abgeltungsklauseln, Berücksichtigung RSV)
- Hinweispflichten über konkretes Mandat hinaus
 - Lediglich bei offenkundigen Gefahren, oder solche, die sich zumindest aufdrängen (BGH IX ZR 136/07)

Hauptpflichten des RA

- Der Weg des geringsten Risikos
 - BGH, IX ZR 41/86:
„Der Rechtsanwalt muss sein Verhalten so einrichten, dass er Schädigungen seines Auftraggebers, mag deren Möglichkeit auch nur von einem Rechtskundigen vorausgesehen werden können, vermeidet. Er hat, wenn mehrere Maßnahmen in Betracht kommen, diejenige zu treffen, welche die sicherste und gefahrloseste ist, und', wenn mehrere Wege möglich sind, um den erstrebten Erfolg zu erreichen, den zu wählen, auf dem dieser am sichersten erreichbar ist.“
 - = RA muss Mandant bestmöglich vor Nachteilen schützen
 - Mehrere Handlungsmöglichkeiten → sicherste darlegen und empfehlen → Entscheidung trifft Mdt!
 - Ausrichtung an höchstrichterlicher Rspr. (BGH IX ZR 127/99)
 - Nur bezogen auf rechtlich zulässige Wege!



Man sollte viel öfter nachdenken;
und zwar vorher.

Werner Mitsch

II. Haftungsfragen

Haftungsfragen

- **Organisationspflichten des RA**
 - Mangelhafte Organisation der Kanzlei ist große Haftungsquelle
- **Fristen**
 - Wirksame Fristenkontrolle
 - Posteingangskontrolle
 - Eintragung (Zustellung, EB, eeB)
 - Fristnotierung delegierbar auf qualifiziertes Fachpersonal
 - Fristenkalender (doppelt)
 - Gilt auch für materiell-rechtliche Fristen
 - Postausgangskontrolle
 - Wichtig: Anweisung an Personal – allabendliche Fristenkontrolle, sowie Prüfung beA-Gesendet-Ordner
 - Frist nur streichen, wenn erledigt (geprüft!)

Haftungsfragen

- **Organisationspflichten des RA**
 - Wiedervorlagen
 - Bürointerne Fristen
 - Akten bleiben präsent (Verjährung...)
 - Handakte
 - Muss geordnetes, übersichtliches Bild von der Tätigkeit des RA wiedergeben, § 50 I BRAO.
 - Sowohl in der Sachbearbeitung als auch im Haftungsprozess wichtig!
 - Dienstanweisungen an Personal
 - Personal soll lediglich Handlungen unternehmen oder unterlassen, die der RA als Haftungsträger billigt.
 - Wichtig: Regelungen für den Ausfall des RA

Haftungsfragen

- Prozessuale Fehler
 - **Verjährung**
 - Verjährungshemmung (MB am 31.12.) → (P) Demnächst-Zustellung, § 167 ZPO
 - **Hinweise und Fehler des Gerichts**
 - Auf Hinweise nach § 139 ZPO reagieren!
 - RA darf aber nicht auf Hinweis vertrauen, agiert eigenverantwortlich
 - RA darf nicht darauf vertrauen, dass das Gericht richtig entscheiden wird.
 - BGH IX ZR 179/07: [Es ist Aufgabe des RA], „den Versuch zu unternehmen, das Gericht davon zu überzeugen, dass und warum seine Auffassung richtig ist ... Fehler des Gerichts muss er erforderlichenfalls zu verhindern suchen.“
 - **Aktiv-/Passivlegitimation**
 - vor Klageerhebung zu prüfen!
 - Abtretung?
 - Streitverkündung? (Interventionswirkung, Verjährungshemmung)
 - Subj. Klagehäufung? (Zeugenstellung)

Haftungsfragen

- **Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, § 233 ZPO**
 - Erfolgsaussichten regelmäßig gering (Organisationspflichten)
 - NOTFRISTEN!!!! Frist muss tatsächlich abgelaufen sein; Inhaltliche Mängel können nicht geheilt werden
 - Frist darf durch RA und Partei nicht schuldhaft versäumt worden sein
 - Handeln RA wird zugerechnet, § 85 II ZPO
 - Handeln Personal wird nicht zugerechnet! → Organisationsverschulden des RA??
 - Frist: Ausschlussfrist → 2 Wochen; max. 1 Jahr nach Ablauf der versäumten Frist, § 234 ZPO; innerhalb Frist: Handlung nachholen!
 - Wiedereinsetzung in die Wiedereinsetzungsfrist: 2-Wochenfrist ja, Jahresfrist nein
 - Vorgetragene Wiedereinsetzungstatsachen unterliegen nicht dem Strengbeweis, sondern Glaubhaftmachung im Freibeweisverfahren
 - Bspw. über eidesstattliche Versicherungen
 - Grundsätze zu § 294 ZPO: geringer Grad der richterlichen Überzeugung ausreichend, mithin eine überwiegende Wahrscheinlichkeit, dass die glaubhaft gemachte Tatsache zutrifft, BGH IX ZB 67/14

Haftungsfragen

- **Kausalität**

- Irrelevant, wie das Gericht des Vorprozesses hypothetisch ohne Anwaltsfehler entschieden hätte.
- SE (+), wenn das Gericht des Regressprozesses zum Ergebnis kommt, dass der Mdt den Vorprozess ohne den Anwaltsfehler gewonnen hätte.
- Beweislast und Beweismaß
 - Haftungsbegründende Kausalität: § 286 ZPO → Mandant
 - Haftungsausfüllende Kausalität: § 287 ZPO → Mandant
 - RA darf sich nicht mit unsubstantiierten Bestreiten verteidigen
 - Hier besonders wichtig: ordentlich geführte Handakte!

Haftungsfragen

- **Kausalität**

- **Conditio-sine-qua-non:** Mdt muss hypothetischen Geschehensablauf darlegen, wie er sich bei vertragsgerechtem Verhalten des RA verhalten hätte.
 - Anscheinsbeweis des beratungsgemäßen Verhaltens
 - Greift nur, wenn für den Mandanten bei vertragsgerechter Information nur EINE sinnvolle Entscheidung verbleibt.
 - Erschütterung möglich bspw. bei Querulanten
- **Beweiserleichterung bei Beweisvereitelung**
 - Herausgabe der Handakte

Haftungsfragen

- **Schaden**
 - Umfasst auch reine Vermögensschäden (anders als § 823 I BGB)
 - Differenzhypothese, § 249 BGB
 - Maßgeblicher Zeitpunkt: Schluss der mündlichen Verhandlung
 - Mitverschulden Mdt, § 254 BGB
 - bspw. unvollständig oder falsch vorgetragener Sachverhalt
- **Verjährung**
 - Regelverjährung
 - Beginn: Zeitpunkt der Kenntnis oder der fahrlässigen Unkenntnis des Mdt vom Fehler des RA

Haftungsfragen

- **Zusammenarbeit mehrerer RAe (Auswahl)**
 - seit 01.08.2022 (große BRAO-Reform) stehen RAe berufsrechtlich alle verfügbaren Rechtsformen zur Wahl
 - Sozietät
 - Klassische GbR, populärste Form der Zusammenarbeit
 - Haftung der einzelnen Sozien, § 128 HGB
 - Gesamtschuldnerische Haftung sämtlicher Sozien mit Gesellschaftsvermögen und Privatvermögen
 - Mandant kann sich aussuchen, welchen Sozius er in Anspruch nimmt, § 421 BGB; im Innenverhältnis verpflichtet zu gleichen Teilen, § 426 I BGB
 - (P) Scheinsozietät
 - Es entscheidet der äußere Rechtsschein, gerichtet auf das Verständnis eines durchschnittlichen Mandanten.
 - Problem bei ausgeschiedenem Sozius, angestellte RAe, Bürogemeinschaft

Haftungsfragen

- **Zusammenarbeit mehrerer RAe (Auswahl)**
 - Interessant: Partnerschaftsgesellschaft
 - Mit und ohne beschränkte Berufshaftung möglich
 - Rechtlich an die OHG angenähert, ohne jur. Person zu sein
 - Eigener Name und kann unter diesem klagen und verklagt werden
 - Ohne beschränkte Berufshaftung
 - § 8 Abs. 2 PartGG (Partnerschaftsgesellschaftsgesetz): es haften nur die Partner persönlich gesamtschuldnerisch neben der Gesellschaft, die Sachbearbeiter waren
 - Mit beschränkter Berufshaftung (Part mbB)
 - Keine persönliche Haftung der Partner, Verpflichtung entsprechender Haftpflichtversicherung; Mangel im Versicherungsschutz führt zur Wegfall der Haftungsbeschränkung
 - Haftungsbeschränkung gilt für Verbindlichkeiten der Partnerschaft, deliktische Ansprüche nicht umfasst

Haftungsfragen

- **Haftungsbeschränkungen**
 - Müssen vertraglich ausgehandelt werden
 - Möglichkeiten abschließend in § 52 BRAO
 - Individuell ausgehandelte Vertragsbedingungen
 - Schriftliche Vereinbarung im Einzelfall, § 126 BGB einhalten!
 - Fahrlässiges Handeln bis zur Mindestversicherungssumme (=250 T€)
 - Vorformulierte Vertragsbedingungen (AGB)
 - §§ 305 ff. BGB zu beachten.
 - Haftungsbeschränkung auf das vierfache der Mindestversicherungssumme (= 1 Mio €)
 - Grobe Fahrlässigkeit kann nicht ausgeschlossen werden, nur Fahrlässigkeit

III. Überblick Rechtsprechung

Sie sind dran!

Worum geht es?
(Sachverhalt)

Welche berufliche
Hauptpflicht des/der
RA/in ist betroffen?

Wie kann ein
Haftungsrisiko vermieden
werden?

- BGH, IX ZR 165/19
- BGH, IX ZB 8/18
- BGH, VI ZB 99/19
- BGH, IX ZB 17/18
- BGH, IX ZR 61/19
- BGH, IX ZR 209/21

<https://tinyurl.com/HaftungRA>



Success

Stress



Fabian Laass
Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verkehrsrecht

Bahnhofstraße 3-5
79206 Breisach

www.kanzlei-laass.de
mail@kanzlei-laass.de